

Themenbereich 1: Transparenz

Anträge der Generalversammlung an den Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung zur Änderung des Nationalbankengesetzes vom 2. Oktober 2003 (NBG)¹ (Art. 36 Bst. f NBG):

Die neuen Regelungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964a Abs. 1 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR)² und der konkretisierenden Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange³, letztere in Kraft seit 1. Januar 2024, machen eine Berichterstattung der SNB über nichtfinanzielle Belange, u.a. über Umweltbelange und Klimaziele sowie über die verursachten Treibhausgasemissionen, erforderlich.⁴

- Wir beantragen ergänzend zu dieser neuen Berichterstattungspflicht und mit Blick auf die Besonderheiten der SNB, dass die Generalversammlung eine Änderung des NBG insofern beantragt, als die Rechenschaftspflicht bzw. Informationspflicht gegenüber der Bundesversammlung und der Öffentlichkeit nach Art. 7 Abs. 2 und 3 NBG explizit⁵ auch Angaben dazu umfasst, dass und inwiefern die Geld-, Währungs- und Anlagepolitik der SNB im Gesamtinteresse des Landes (Art. 5 Abs. 1 NBG) erfolgt. Die Rechenschafts- bzw. Informationspflicht nach Art. 7 Abs. 2 und 3 NBG soll mit Blick auf das Gesamtinteresse des Landes explizit auch Angaben umfassen, inwiefern und mit welchen Zielen und Massnahmen die SNB bei der Führung der Geld-, Währungs- und Anlagepolitik das öffentliche Interesse an der Begrenzung der Erderwärmung auf 1.5°C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau und an dem Erhalt der Biodiversität mitberücksichtigt.

¹ SR 951.11.

² SR 220.

³ SR 221.434.

⁴ Vgl. Der Bundesrat, Die Schweizerische Nationalbank und die Nachhaltigkeitsziele der Schweiz, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 20.3012 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats vom 24. Februar 2020, 26. Oktober 2022, S. 44, abrufbar unter <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/73603.pdf>.

⁵ «Explizit» hier und im weiteren Text soll hervorheben, dass die im Anhang aufgelisteten Aktionärinnen und Aktionäre der Auffassung sind, dass das beantragte Vorgehen bereits unter dem geltenden Recht möglich wäre, aber in der Praxis nicht so umgesetzt wird.

Themenbereich 2: Aufsichtsverantwortung

Aufsichtsverantwortung - Klimabedingte finanzielle Risiken und Klimaschutz

Anträge der Generalversammlung an den Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung zur Änderung des NBG (Art. 36 Bst. f NBG):

- Wir beantragen, dass die Generalversammlung eine Änderung des NBG insofern beantragt, als Art. 42 NBG explizit vorsehen soll, dass der Bankrat bei der Aufsicht über die Geschäftsführung der Nationalbank zu überwachen hat, dass klimabedingte finanzielle Risiken zur Gewährleistung der Finanz- und Preisstabilität umfassend ermittelt und berücksichtigt werden⁶.
- Wir beantragen, dass die Generalversammlung eine Änderung des NBG insofern beantragt, als Art. 42 NBG explizit vorsehen soll, dass der Bankrat bei der Aufsicht über die Geschäftsführung der Nationalbank zu überwachen hat, dass bei der Führung der Geld-, Währungs- und Anlagepolitik das Ziel, die Erderwärmung auf 1.5°C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen, als im Gesamtinteresse des Landes mitberücksichtigt wird.

Aufsichtsverantwortung - Naturbezogene finanzielle Risiken und Erhalt der Biodiversität

Anträge der Generalversammlung an den Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung zur Änderung des NBG (Art. 36 Bst. f NBG):

- Wir beantragen, dass die Generalversammlung eine Änderung des NBG insofern beantragt, als Art. 42 NBG explizit vorsehen soll, dass der Bankrat bei der Aufsicht über die Geschäftsführung der Nationalbank zu überwachen hat, dass Biodiversitäts- und andere naturbezogene finanzielle Risiken zur Gewährleistung der Finanz- und Preisstabilität umfassend ermittelt und berücksichtigt werden.⁷
- Wir beantragen, dass die Generalversammlung eine Änderung des NBG insofern beantragt, als Art. 42 NBG explizit vorsehen soll, dass der Bankrat bei der Aufsicht über die Geschäftsführung der Nationalbank zu überwachen hat, dass bei der Führung der Geld-, Währungs- und Anlagepolitik das Ziel, die Biodiversität zu erhalten, als im Gesamtinteresse des Landes mitberücksichtigt wird.

⁶ Zu diesem Zweck müssen zentrale Elemente für die Ermittlung klimabedingter und naturbezogener finanzieller Risiken erfüllt werden, wie die Verwendung zukunftsorientierter, wissenschaftlich fundierter Klima- und Biodiversitätsszenarien, die Berücksichtigung sowohl von Transitions- als auch von physischen Risiken und die Berücksichtigung des Klima-Natur-Nexus, wie dies von der NGFS, einer Organisation, der die SNB angehört, entwickelt wurde. Vgl. NGFS, Nature-related Financial Risks: a Conceptual Framework to guide Action by Central Banks and Supervisors, September 2023, abrufbar unter https://www.ngfs.net/sites/default/files/medias/documents/ngfs_conceptual-framework-on-nature-related-risks.pdf

⁷ Siehe Fussnote 7.

Themenbereich 3: Gouvernanz

Neuorganisation des Direktoriums

Anträge der Generalversammlung an den Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung zur Änderung des NBG (Art. 36 Bst. f NBG):

- Wir beantragen, dass die Generalversammlung eine Änderung des NBG insofern beantragt, als das Direktorium neu mit mehr als 3 Mitgliedern zu besetzen ist (vgl. Art. 43 Abs. 1 NBG), und dass die Voraussetzungen für Direktoriumsmitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Art. 44 Abs. 1 und Abs. 3 NBG ausgeweitet werden, so dass nicht nur ausgewiesene Kenntnisse in Währungs-, Bank- und Finanzfragen entscheidend sind, sondern auch Kenntnisse in den Bereichen Klima und Umwelt relevant sein können.

Neuorganisation des Bankrats

Anträge der Generalversammlung an den Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung zur Änderung des NBG (Art. 36 Bst. f NBG):

- Wir beantragen, dass die Generalversammlung eine Änderung des NBG insofern beantragt, als Art. 40 Abs. 2 NBG dahingehend zu ergänzen ist, dass (über die Landes- und Sprachregionen hinausgehend) auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Bankrats zu achten ist. Namentlich sollen im Bankrat auch Persönlichkeiten mit ausgewiesenen Kenntnissen in den Bereichen Klima und Umwelt vertreten sein.

Schaffung eines wissenschaftlichen Beirates

Anträge der Generalversammlung an den Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung zur Änderung des NBG (Art. 36 Bst. f NBG):

- Wir beantragen, dass die Generalversammlung eine Änderung des NBG insofern beantragt, als Art. 33 NBG inklusive der Einfügung eines neuen Abschnittes zum 5. Kapitel dahingehend zu ergänzen ist, als die Organe der Nationalbank neu auch einen wissenschaftlichen Beirat umfassen sollen. Der wissenschaftliche Beirat soll die Nationalbank bei der Beurteilung der Gesamtinteressen des Landes (Art. 5 Abs. 1 NBG) beraten, namentlich in Bezug auf Fragestellungen, die die Klima- und Umweltwissenschaften sowie die Ethik betreffen. In den wissenschaftlichen Beirat sollen Persönlichkeiten mit ausgewiesenen Kenntnissen aus verschiedenen Bereichen der Wissenschaft, inklusive der Klima- und Umweltwissenschaften, gewählt werden können.